

IV. Nachtrag vom xx.xx.xxxx zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 31.10.2007

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG – vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 02.03.2016 folgenden IV. Nachtrag zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 31.10.2007 erlassen.

§ 1

§ 9 Absatz 1 der Sondernutzungssatzung erhält folgende Fassung:

Für Sondernutzungen im Rahmen der Werbung von zu einer Wahl zugelassenen politischen Partei werden in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem jeweiligen Wahltag Gebühren nicht erhoben. Gebührenfrei sind auch Sondernutzungen anlässlich der Weihnachtswerbung, für Veranstaltungen, die ausschließlich religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, und solche Kulturveranstaltungen, für die ein städtischer Zuschuss gewährt wird.

§ 2

Der Gebührentarif zu § 6 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte erhält folgende Fassung

Allgemeine Bestimmungen

1. Soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt, gilt der jeweilige Gebührensatz je angefangenem m² und Monat beanspruchter Verkehrsfläche.
2. Wird für eine Leistung, für die dieser Gebührentarif eine monatliche Gebühr festlegt, die Sondernutzungserlaubnis tageweise beantragt, wird für jeden angefangenen Tag der Sondernutzung 1/30 der Monatsgebühr fällig. Stundenweise Nutzungen werden mit der vollen Tagesgebühr abgerechnet.
3. Die Mindestgebühr beträgt 15,00 €
4. Für Sondernutzungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners erhoben.

| Tarifstelle | Bezeichnung | Gebühr neu |
|-------------|---|------------|
| 1. | Anbieten von Waren und Leistungen | |
| 1.1 | Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden | 2,20 € |

| | | |
|-----------|---|---------------------|
| 1.2 | Verkaufsstände aller Art sowie Verkaufswagen einschließlich aller über die Grundfläche hinausragender Teile mit Ausnahme überstehender Schutzdächer | |
| 1.2.1 | Postplatz (soweit ausnahmsweise zugelassen), Hüsingstraße, Cava-dei-Tirreni-Platz | täglich 7,00 € |
| 1.2.2 | Werner-Steinem-Platz, Bahnhofstraße, Rathausstraße, Kuhstraße, Haselackstraße, Nordwall, Eintrachtstraße, Friedensstraße, Mährstraße, Brückstraße, Hagener Straße zwischen Einmündung Ruhrstraße und Ostenstraße, Marktplatz, Westwall, Teichstraße | täglich 4,50 € |
| 1.2.3 | auf allen übrigen Straßen im Stadtgebiet | täglich 2,20€ |
| 1.3 | Schaukästen, Auslagen, kommerzielle Kinderspielgeräte, Stellschilder u. ä. der Werbung dienende Gegenstände, die vorübergehend an der Stätte der eigenen | |
| 1.3.1 | Postplatz (soweit ausnahmsweise zugelassen), Hüsingstraße, Cava-die-Tirreni-Platz | 8,00 € |
| 1.3.2 | Werner-Steinem-Platz, Bahnhofstraße, Rathausstraße, Kuhstraße, Haselackstraße, Nordwall, Eintrachtstraße, Friedensstraße, Mährstraße, Brückstraße, Hagener Straße zwischen Einmündung Ruhrstraße und Ostenstraße, Marktplatz, Westwall, Teichstraße | 5,50 € |
| 1.3.3 | auf allen übrigen Straßen im Stadtgebiet | 3,00 € |
| 1.3.4 | Verkauf von Weihnachtsbäumen | täglich 15,00 € |
| 2. | Anlagen und Einrichtungen | |
| 2.1 | Warenautomaten, die mehr als 30 cm in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen | 11,00 € |
| 2.2 | Boxen für Müll- und andere Gefäße, die mehr als 30 cm in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen | jährlich 17,50 € |
| 3. | Lagerungen | |
| 3.1 | Baustelleneinrichtung, Lagerung von Bauboden, Baustoffen und Gegenständen aller Art, Aufstellen von Bauwagen, Baumaschinen und -geräten mit und ohne Bauzaun, auch Gerüststellungen, die länger als 24 Stunden andauern. | |
| 3.1.1 | auf Gehwegen | 4,50 € |
| 3.1.2 | auf Straßen | 5,50 € |

| | | |
|-----------|---|-------------------------------|
| 4. | Werbung und Information | |
| 4.1 | Werbungs- und Informationsstände, Losverkaufsstände, sonstige Werbung, Geschenk- und Probeverteilung bei täglicher Nutzung | täglich 1,25 € |
| 5 | Sonstige Sondernutzungen | |
| 5.1 | Wohnanhänger und sonstige Anhänger für Werbezwecke länger als 24 Stunden abgestellt werden sowie zum Straßenverkehr nicht zugelassene Fahrzeuge | täglich 1,50 € |
| 5.2 | Trödelmärkte und sonstige gewerbliche Veranstaltungen | |
| | Marktplatz | 200,00 € |
| | Fußgängerzone | 200,00 € |
| | Wuckenhof | 160,00 € |
| | Postplatz (soweit ausnahmsweise zugelassen) | 140,00 € |
| | Cava-dei-Tirenni-Platz | 110,00 € |
| | Werner-Steinem-Platz | 110,00 € |
| | Marktplatz Westhofen | 45,00 € |
| | Dorfplatz Villigst | 30,00 € |
| 5.3 | sonstige Veranstaltungen bei Inanspruchnahme von Plätzen je nach Art und Ausmaß, dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners sowie der Bedeutung für das Gemeinwohl | täglich 15,00 € - 100,00 € |
| 5.4 | nicht kommerzielle Stadteil- und Straßenfeste | je Veranstaltung 15,00 € |

§ 3 Inkrafttreten

Der IV. Nachtrag vom xx.xx.xxx zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 31.10.2007 tritt am 01.04.2016 in Kraft.